

Die GmbH & Co KG als neue Rechtsform für Rechtsanwälte

Die letzten Monate haben in Österreich und Deutschland Veränderungen im Bereich der für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs relevanten Gesellschaftsformen gebracht. Seit dem BRÄG 2013 ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich in Form einer GmbH & Co KG zulässig.¹ Fast zeitgleich wurde in Deutschland mit der Etablierung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) eine neue Rechtsform für Rechtsanwälte geschaffen.² Im Folgenden sollen beide Novellen vorgestellt und die unterschiedlichen Konzepte zur Kombination hoher gesellschaftsrechtlicher Flexibilität mit beschränkter Haftung einer kritischen Würdigung unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte unterzogen werden.

Von Erik Pinetz / Bernhard Burtscher

1. Eckpfeiler der Reform zur österreichischen Rechtsanwaltsordnung

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht prägend für die GmbH & Co KG ist die Kombination aus der Flexibilität einer Personengesellschaft mit der beschränkten Haftung einer Kapitalgesellschaft.³ Dies war auch tragender Gedanke der jüngsten Reform in Österreich, wobei im Einzelnen komplexe sondergesellschaftsrechtliche Regelungen weiter bestehen, die nach der erklärten Intention des Gesetzgebers eine anwaltliche Gesellschafterstruktur gewährleisten sollen.⁴ Während bisher eine GmbH nicht Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein konnte, ist nun die Beteiligung einer Komplementär-GmbH an einer anwaltlich tätigen Kommanditgesellschaft zulässig, wenn die GmbH einziger Komplementär dieser Rechtsanwalts-KG ist.⁵ Im Ergebnis ist also lediglich die Rechtsform einer GmbH & Co KG im engeren Sinne erlaubt.⁶ Der Geschäftsgegenstand der Komplementär-GmbH muss auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der GmbH & Co KG und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens (einschließlich Hilfstätigkeiten) beschränkt sein.⁷ Die selbständige Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist der GmbH nicht erlaubt.⁸ Zudem muss gemäß § 21c Z 10 RAO Rechtsanwälten die Mehr-

heit am Kapital der Rechtsanwalts-gesellschaft und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommen.⁹

Neben Regelungen für die Komplementär-GmbH gibt es auch für die beteiligten Rechtsanwälte selbst weitgehende berufsrechtliche Vorschriften. Zunächst müssen alle Geschäftsführer der Komplementär-GmbH gem § 21c Z 11 RAO nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Kommanditisten der KG sein. Damit soll sichergestellt werden, dass anwaltliche Dienstleistungen von einem Rechtsanwalt erbracht werden und gleichzeitig die enge Verbindung zwischen Komplementär-GmbH und der GmbH & Co KG betont werden.¹⁰ Zusätzlich sollen sich Rechtsanwälte gemäß § 21c Z 2 RAO an einer GmbH & Co KG beteiligen dürfen, ohne Komplementär oder vertretungs- und geschäftsführungsbefugter GmbH-Gesellschafter zu sein (somit als Kommanditisten). Hinter dieser Neuerung steht der Gedanke der Flexibilisierung der Beteiligung gerade junger Rechtsanwälte, denen zunächst die Stellung eines Kommanditisten zukommen soll.¹¹

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, warum § 21c Z 9 RAO, wonach alle einer Rechtsanwalts-gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte „allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugt“ sein müssen, unverändert erhalten geblieben ist.¹² Schließlich sind gem dem nach ganz hA¹³ unabdingbaren § 170 UGB Kommanditisten gerade nicht organschaftlich vertretungsbefugt und nach § 164 UGB auch von der Ge-

1 Vgl BGBl I 159/2013 sowie ErlRV 2378 BlgNR XXIV. GP, 1.

2 Vgl *Reiner/Chini*, Die (neue) deutsche Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, SWK 2012, 1290 (1290 ff).

3 Vgl im Detail etwa *Schörghofer* in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 2/919 mwN.

4 Vgl ErlRV 2378 BlgNR XXIV. GP, 1.

5 Vgl § 21c Z 1 lit f RAO.

6 Vgl *Arnold*, Allgemeines, Gründung und Gesellschaftsvertrag, in *Arnold*, Die GmbH & Co KG (2011) 39 (40); *Schörghofer* in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 2/910 mwN.

7 Vgl § 21c Z 11 RAO.

8 Vgl § 21c Z 11 RAO; ErlRV 2378 BlgNR XXIV. GP, 4.

9 Ausreichend ist mittelbarer Einfluss über die Komplementär-GmbH; vgl ErlRV 2378 BlgNR XXIV. GP, 5.

10 Vgl ErlRV 2378 BlgNR XXIV. GP, 4.

11 Vgl ErlRV 2378 BlgNR XXIV. GP, 1.

12 Vgl dazu auch *Sedlacek*, Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist zukünftig auch in der Rechtsform der GmbH & Co KG möglich, SWK 2013, 1115 (1120).

schäftsführung ausgeschlossen. Somit wurde § 21c Z 9 RAO aF iVm § 21c Z 2 RAO als der Zulässigkeit einer GmbH & Co KG entgegenstehend interpretiert.¹⁴ Rechtsgeschäftlich ist die Bevollmächtigung eines Kommanditisten zwar nach hA zulässig.¹⁵ Dies erfüllt aber wohl nicht die Voraussetzungen des § 21c Z 9 RAO. Zudem ist eine umfassende rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht nicht mit § 21c Z 9a RAO vereinbar. Somit ist die Zulässigkeit der Einräumung einer alleinigen Kommanditistenstellung für Rechtsanwälte angesichts des Wortlauts des § 21c Z 9 RAO fraglich. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, stehen mehrere Auslegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Systematik des § 21c RAO erlaubt es zum einen wohl, dessen Z 9 als eigenständige Anordnung zu deuten, die in erster Linie Gesamtgeschäftsführung und -vertretung ausschließen soll (vgl den Wortlaut: „allein“), für die aber nach der Novellierung der Z 2 im Rahmen einer GmbH & Co KG als solcher kein Anwendungsbereich besteht. Z 2 erklärt also zunächst die GmbH & Co KG für zulässig, die Anordnung der Z 9 bezieht sich aber nur mehr auf die Komplementär-GmbH. Denkbar ist es auch, die Anordnung in Z 2 bezüglich der GmbH & Co KG als materielle Derogation der Z 9 zu werten. Schließlich könnten der Zweck der Novelle sowie der deutlich zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers¹⁶ eine teleologische Reduktion des § 21c Z 9 RAO rechtfertigen¹⁷, sodass diese Regelung für Kommanditisten gerade nicht zur Anwendung kommen soll. Jedenfalls besteht hier aber ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit, das weitere Anpassungen durch den Gesetzgeber wünschenswert macht.

2. Die GmbH & Co KG zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft:

Als zentraler Vorteil der GmbH & Co KG gegenüber anderen Personengesellschaften gilt das Haftungsregime. Durch die Novellierung des § 21a (4) RAO wird jedoch auch für die GmbH & Co KG eine Pflicht zum Ab-

schluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit derselben Mindestversicherungssumme wie bei einer GmbH implementiert.¹⁸ Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für die GmbH & Co KG liegt allerdings bei € 2,4 Mio verglichen mit € 400 000,- bei klassischen Personengesellschaften, was angesichts des erhöhten Ausfallsrisikos der Gläubiger sachgerecht ist. Im Ergebnis bringt dies also höhere Versicherungskosten mit sich als bei anderen Personengesellschaften.

Auch wenn die GmbH & Co KG ein höheres Maß an Flexibilität als eine GmbH bietet und gleichzeitig eine faktische Haftungsbeschränkung auf die Einlagen ermöglicht, ist sie dennoch in einigen Bereichen einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt. So gelten jedenfalls in der Komplementär-GmbH die Vorschriften über das Stammkapital iHv € 10.000,-¹ sowie das Erfordernis eines Notariatsakts² für den Gesellschaftsvertrag, was in Kombination mit der Notwendigkeit der Gründung zweier Gesellschaften zu höheren Gründungskosten führt. Da gem § 21c Z 1 lit f RAO lediglich eine GmbH & Co KG im engeren Sinne zulässig ist, gilt das Verbot der Einlagenrückgewähr gem § 82 GmbHG nach der Rsp nicht nur für die Gesellschafter der GmbH, sondern auch für die Kommanditisten der GmbH & Co KG.²¹ Die Einbindung einer Kapitalgesellschaft führt also im Ergebnis zu einer erheblichen Reduktion der gesellschaftsrechtlichen Flexibilität.

Auch aus der Perspektive der Rechnungslegung und des Steuerrechts bieten „echte“ Personengesellschaften in Form der OG oder KG einige Vorteile. Im Gegensatz zur GmbH sowie der GmbH & Co KG sind rechtsberatend tätige Personengesellschaften gemäß § 189 (4) UGB von der Rechnungslegungspflicht ausgenommen.²² Sie sind daher nicht nur von den daraus entstehenden Kosten befreit, sondern ihre Gesellschafter können den steuerlichen Gewinn auch gemäß § 4 (3) EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) ermitteln.²³ Damit lässt sich eine Besteuerung auf noch nicht vereinnahmte Forderungen vermeiden, was sich bei Anwaltsgesellschaften oftmals in Liquiditätsvorteilen widerspiegelt.²⁴ In einer GmbH

13 Vgl *Koppensteiner/Auer* in *Straube*, UGB (I⁴) (2009) § 170 Rz 1 mwN.

14 Vgl *Kalss*, Können sich österreichische Rechtsanwaltssozietäten ausländischer Rechtsformen, etwa der englischen LLP, bedienen, um in Österreich tätig zu sein?, in *Heidinger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Jahrbuch Anwaltsrecht 2012 (2012) 101 (130).

15 Vgl *Jabornegg/Artmann* in *Jabornegg/Artmann*, UGB² (2010) § 170 Rz 3 mwN.

16 Vgl ErlRV 2378 BlgNR XXIV. GP, 1.

17 So *Sedlacek*, SWK 2013, 1115 (1120).

18 Die ErlRV, 4 stellen dabei klar, dass diese Pflicht nur die KG selbst, nicht aber zusätzlich die Komplementär-GmbH trifft.

19 § 6 Abs 1 GmbHG idF BGBl 109/2013.

20 § 4 Abs 3 GmbHG.

21 Vgl *Bauer/Zehetner* in *Straube*, GmbHG (2009) § 82 Rz 230; OGH 29.5.2008, 2 Ob 225/07 p.

22 Vgl *Hilber* in *Torggler*, UGB (2013) § 189 Rz 35; *Bruckner*, Die GmbH & Co KG und ihre Gesellschafter im Ertragsteuerrecht, in *Arnold*, Die GmbH & Co KG (2011) 265 (279 f).

23 Keine Buchführungspflicht nach § 4 (1) EStG; § 125 BAO findet auf freie Berufe keine Anwendung; vgl *Hofbauer-Steffel/Sauer*, Rechtsformgestaltung für Anwaltspartnerschaften aus bilanzieller, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht – unter besonderer Berücksichtigung der GmbH & Co KG, in *Heidinger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Jahrbuch Anwaltsrecht 2012 (2012), 139 (143).

24 Vgl *Schnittker*, Rechtsformwahl bei Anwaltssozietäten, BB 2010, 2971 (2972 f).

& Co KG wäre dagegen die GmbH verpflichtet, aufgrund der Einkünfteumwandlung gemäß § 7 (3) KStG ihren steuerlichen Gewinn nach § 5 (1) EStG zu ermitteln. Die Kommanditisten würden den Gewinnermittlungsvorschriften des § 4 (1) EStG unterliegen,²⁵ da sich die nun ausdrücklich zugelassene Komplementär-GmbH unter eine berufs fremde Person, die von berufsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich zugelassen wurde iSd § 22 Z 3 2. TS EStG subsumieren lässt.²⁶ Im Ergebnis entsteht dann eine Gewinnermittlungspflicht nach § 4 (1) EStG auf Ebene der GmbH & Co KG, die zu selbstständigen Einkünften bei den Kommanditisten iSd § 22 Z 3 2. TS EStG führt und bei der GmbH ist eine eigenständige Gewinnermittlung gemäß § 5 (1) EStG erforderlich, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führt. Daher ist der Aufwand für Bilanzierung und steuerliche Gewinnermittlung bei der GmbH & Co KG im Vergleich zur OG oder KG wesentlich erhöht.

Im steuerlichen Belastungsvergleich erscheint daher die Personengesellschaft bei niedrigerer Einkunftshöhe und niedrigeren Kosten für die Gewinnermittlung als vorteilhaft. Bei hohen Gewinnen dagegen führt die Besteuerung der Kapitalgesellschaft mit 43,75% nach Abzug des Geschäftsführergehalts in Kombination mit einem möglichen Steuerstundungseffekt bei einer verzögerten Gewinnentnahme idR zu günstigeren Ergebnissen.²⁷ Insbesondere die Einschränkung des Gewinnfreibetrages gemäß § 10 (2) EStG für die Gesellschafter einer Personengesellschaft (dieser steht in seiner Gesamtheit den Gesellschaftern nur mehr anteilig zu) führt zu einer im Vergleich mit Kapitalgesellschaften ungünstigeren Besteuerung.²⁸ Für die GmbH & Co KG als Mischform zwischen Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft bedeutet dies, dass bei hohen Gewinnen die Besteuerung der Kommanditisten idR nachteilig gegenüber der Be-

steuerung als Gesellschafter der GmbH sein wird und bei niedrigen Gewinnen idR der umgekehrte Effekt eintritt. Im Ergebnis zeigt sich die fehlende Rechtsformneutralität des österreichischen Einkommensteuerrechts,²⁹ deren mögliche Nachteile allerdings durch ein liberales Umgründungssteuerrecht zumindest teilweise kompensiert werden. Bei drohenden steuerlichen Nachteilen der einmal gewählten Gesellschaftsform steht es Steuerpflichtigen nämlich unter gewissen Voraussetzungen offen, von den steuerlichen Begünstigungen des Umgründungssteuerrechts Gebrauch zu machen und damit ohne Aufdeckung der stillen Reserven im Betriebsvermögen jene Rechtsform zu wählen, die ihnen am vorteilhaftesten erscheint.³⁰

3. Die Partnerschaftsgesellschaft mbB als gelungene Alternative?

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Einführung einer neuen Variante der Partnerschaftsgesellschaft eine transparent besteuerte Personengesellschaft mit partieller Haftungsbeschränkung geschaffen und damit eine der englischen LLP vergleichbare Gesellschaftsform implementiert.³¹ Die Reaktionen auf diese neue Gesellschaftsform sind unterschiedlich. Manche sehen in der Reform keinen „großen Wurf“³², andere sprechen von einem „radikalen Systemwechsel“³³ oder gar von einer für Rechtsanwälte „alternativlosen“³⁴ Rechtsform. Zentrales Merkmal der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist die in § 8(4) PartGG vorgesehene Haftungsfreistellung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die PartG mbB a) eine zu diesem Zweck durch Gesetz begründete Berufshaftpflichtversicherung unterhält³⁵ und b) ihr Name den Zusatz „mit beschränkter

25 Vgl. *Bruckner* in *Arnold*, Die GmbH & Co KG (2011) 265 (279 f); *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG⁴⁶ (2010) § 5 Rz 3; gemäß § 124 BAO haben jene Steuerpflichtigen, die nach dem UGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind, dies auch im Interesse der Abgabenerhebung zu tun: vgl. *Ritz*, BAO⁴ (2011) § 124 Rz 3.

26 Vgl. *Doralt* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG⁸ (2004) § 22 Rz 181: solange berufsrechtliche Vorschriften die Beteiligung zulassen, führt die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer Mitunternehmerschaft nicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb; vgl. auch EStR 2000 Rz 5204 mit ausdrücklichem Verweis auf § 21c RAO und 5844.

27 Vgl. *Hofbauer-Steffel/Sauer*, in *Jahrbuch Anwaltsrecht* 2012, 139 (153).

28 Vgl. *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG⁴³ (2009) § 10 Rz 5.2. Bei einer GmbH & Co KG kann der auf die GmbH entfallende Freibetrag weder bei dieser genutzt werden noch zu einer Erhöhung des Freibetrages bei den Kommanditisten führen. Insbesondere wird es für die Rechtsanwaltsgesellschaft auch schwierig sein, den investitionsbedingten Teil des Gewinnfreibetrages voll auszuschöpfen.

29 Vgl. *Staringer*, Konzernsteuerrecht, Gutachten 18. ÖJT IV/1 (2012) 12; *Hirschler/Grangl*, Rechtsformwahl 2010, UFS Journal 2010, 126 (126 f); *Kristen*, Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne: Rechtsformneutralität, Nachversteuerung und Sanierungsgewinne, SWK 2004, 569 (569 f) mwN.

30 Im Fall einer GmbH & Co KG könnten die Kommanditisten als Mitunternehmer etwa eine Einbringung ihrer Mitunternehmeranteile gemäß Art III UmgrStG in die Komplementär-GmbH vornehmen, wodurch es gemäß § 142 UGB zu einer Anwachsung bei der Komplementär GmbH kommt. Im Ergebnis wäre dann eine Besteuerung als Gesellschafter der Komplementär GmbH erreicht.

31 Vgl. *Ruppert*, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Ende gut, alles gut?, DStR 2013, 1623 (1624).

32 Vgl. *Leitzen*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, DNotZ 2013, 596 (602).

33 Vgl. *Römermann/Praß*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, NZG 2012, 601 (608).

34 Vgl. *Römermann*, Die PartG mbB – eine neue attraktive Rechtsform für Freiberufler, NJW 2013, 2305 (2306).

35 Diese ist in § 51a BRAO für Rechtsanwälte näher ausgestaltet. Dort wird eine Mindestversicherungssumme iHv € 2,5 Mio pro Versicherungsfall normiert, wobei als Jahreshöchstleistung mind € 10 Mio zur Verfügung stehen müssen. Der Begriff des „Unterhaltens“ einer Versicherung wird so ausgelegt, dass eine Versicherung im Moment der schädigenden Handlung in vorgeschriebener Höhe bestehen, aber nicht unbedingt im konkreten Schadensfall eingreifen muss.

Berufshaftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält. Anders als bei der österreichischen GmbH & Co KG, in der keine natürliche Person unbeschränkt haftet, gilt die Haftungsfreistellung des § 8(4) PartGG jedoch nur für Schäden aus „fehlerhafter Berufsausübung“. Darunter sind nach hA wohl Verbindlichkeiten aus mandatsbezogenen Geschäftsbesorgungs-, Dienst- und Werkverträgen sowie vorvertragliche Pflichtverletzungen zu verstehen.³⁶ Explizit nicht erfasst sind hingegen etwa Verbindlichkeiten aus Miet-, Leasing-, Kauf- oder Arbeitsverträgen ohne konkreten Mandatsbezug.³⁷ Dies dient dem Gläubigerschutz, da solche Verbindlichkeiten von der Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.

Andererseits bietet die PartG mbB große Vorteile gegenüber der österreichischen GmbH & Co KG. Der Partnerschaftsvertrag bedarf (anders als in einer Komplementär-GmbH) lediglich der Schriftform, die Inhaltsvorschriften dafür sind minimal und eine Einreichung zum Partnerschaftsregister nicht nötig.³⁸ Außerdem fehlen Vorschriften zum Mindeststammkapital, zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, die in Österreich und Deutschland sonst Voraussetzungen für eine Haftungsbeschränkung sind.³⁹ Somit kann von einer attraktiven Rechtsform für Rechtsanwaltsgesellschaften gesprochen werden, die zur englischen LLP durchaus konkurrenzfähig ist und dergegenüber von Gläubiger- und Klientenseite auch weniger Berührungspunkte bestehen dürften.⁴⁰

4. Abschließende Würdigung

Dem Trend zur Flexibilisierung der Gesellschaftsformen folgend, hat auch der österreichische Gesetzgeber reagiert und die GmbH & Co KG für Rechtsanwaltsgesellschaften geöffnet. Dabei stellen sich aber bereits in den berufsrechtlichen Bestimmungen der RAO schwierige Auslegungsfragen, die der Rechtssicherheit abträglich sind. Zudem zeigt die Kombination einer Personengesellschaft mit einer Kapitalgesellschaft neben der Haftungsbeschränkung auch einige Nachteile. Neben Einschränkungen durch zwingende Bestimmungen des Kapitalgesellschaftsrechts entstehen auch höhere Kosten für Versicherungen und Rechnungslegung sowie mitunter eine höhere Steuerlast. Eine generelle Vorteilhaftigkeit gegenüber den bereits bestehenden Rechtsformen für die anwaltliche Tätigkeit kann der GmbH & Co KG daher nicht attestiert werden. Schließlich soll es zwar möglich sein, auch jüngere Rechtsanwälte gesellschaftsrechtlich in das Unternehmen einzubinden. Derartige Flexibilität bieten aber an sich alle Personengesellschaften, welche im Falle der ausländischen vergleichbaren Rechtsformen überdies mit beschränkter (Berufs-)Haftung ausgestattet sind. Im Ergebnis erscheinen doch weitere Reformen nötig, um mit den Konkurrenten aus England und Deutschland auf Augenhöhe zu sein. Dabei könnte die Novelle zum PartGG durchaus als Leitlinie dienen.

36 Vgl. *Henssler/Strohn/Hirtz*, GesellschaftsR (2011) § 8 PartGG Rz 21; *Ulmer* in MünchKomm-BGB⁵ (2009) Bd 5 § 8 PartGG Rz 15; *Römermann/Praß*, NZG 2012, 603.

37 Vgl. *Römermann/Praß*, NZG 2012, 603; *Michalski/Römermann*, PartGG³ (2005) § 8 Rz 14.

38 Vgl. § 3 PartGG; *Römermann*, NJW 2013, 2307.

39 Vgl. *Römermann/Praß*, NZG 2012, 606.

40 Vgl. *Römermann/Praß*, NZG 2012, 602 unter Verweis auf *Henssler/Mansel*, Die Limited Liability Partnership als Organisationsform anwaltlicher Berufsausübung, NJW 2007, 1393 (1396 f) und *Triebel/Sihny*, Die persönliche Haftung der Gesellschafter einer in Deutschland tätigen englischen Rechtsanwalts-LLP, NJW 2008, 1034 (1034ff).